

G e s e t z s a m m l u n g
für die
Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 49.

Nr. 77. Landesherrliche Verordnung, die Abgrenzung für die Handelsbefugnisse der Apotheker auf der einen und der Droguisen und Materialisten auf der andern Seite betreffend, d. d. 17. November 1835.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Grannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen hierdurch zu fester Abgränzung der Handelsbefugnisse der Apotheker auf der einen, so wie der Droguisen und Materialisten auf der andern Seite, ingleichen zu Herstellung einer zweckdienlichen Polizeiaufsicht über die Letzteren Folgendes:

§. 1.

Die privilegirten Apotheker allein sind berechtigt, Arzneimittel, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zusammen zu setzen oder zu bereiten sind, zu fertigen und sowohl im Großen als im Kleinen zu verkaufen. Den Droguisen und Materialisten ist jeder Handel mit solchen Arzneimitteln, er geschehe unter einer Form oder unter einem Vorwande, welche es auch seyn mögen, unbedingt, ohne alle Ausnahme, untersagt.

Ausgegeben den 21. December 1835.

11